

## G e s e t z

vom .....  
mit dem das St.Pöltner Stadtrecht  
neuerlich abgeändert wird (St.Pöltner  
Stadtrechts-Novelle 1968).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

### Artikel I

Das St.Pöltner Stadtrecht, LGBI.Nr.371/1965, in der Fassung der St.Pöltner Stadtrechts-Novelle 1966, LGBI.Nr.338, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu § 6 hat zu lauten:

"Führung und Verwendung des Stadtwappens".

2. § 10 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Ein Mitglied des Gemeinderates hat, soferne es nicht Anspruch auf eine Funktionsgebühr gemäß § 15 Abs.1 hat, Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte Funktionsgebühr, deren Höhe 50 vom Hundert der für Stadträte festgesetzten Funktionsgebühr nicht übersteigen darf, und auf Ersatz der Reisekosten, der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann. Der Obmann des Kontrollausschusses hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der Höhe der Funktionsgebühr eines Stadtrates."

3. § 14 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

4. Die Überschrift zu § 15 hat zu lauten:

"Funktionsgebühren, Reisekostenersätze, Ruhe- und Versorgungsgenüsse".

5. § 15 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Witwe und die Waise nach einer im Abs.3 genannten Person haben Anspruch auf einen Versorgungsge-  
nuß. Das Ausmaß des Versorgungsgenusses beträgt für die  
Witwe 50 vom Hundert und für die Waise 25 vom Hundert  
jenes Ruhegenusses, auf den die im Abs.3 genannte Per-  
son im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder ge-  
habt hätte."

5a. § 16 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des  
eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner  
Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat  
hat die Anzahl der Ausschüsse, ihren Wirkungskreis sowie  
die Zahl der Mitglieder und allenfalls vorgesehener Er-  
satzmitglieder zu bestimmen. Die Zahl der Mitglieder  
(Ersatzmitglieder) muß mindestens sieben betragen. Auf jeden  
Fall ist ein eigener Gemeinderatsbeschluß mit der Über-  
prüfung der Gebarung (Kontrollausschuß) zu betrauen; diesem  
dürfen der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates  
nicht als Mitglieder (Ersatzmitglieder) angehören."

6. § 16 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien haben nach den  
Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung  
der Obmannstellen, sofern sie im Gemeinderatsausschuß ver-  
treten sind."

7. § 23 Abs.1 Z.1 und Abs.2 haben zu lauten:

- "1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung sämtlicher  
Mitglieder des Gemeinderates;
- (2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind Gemeindebe-  
dienstete als Schriftführer zu betrauen."

8. § 24 Abs.2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister. Der  
Stadtsenat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden  
mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind  
nicht öffentlich."

(3) Der Magistratsdirektor (§ 27) hat an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teilzunehmen. Die Leiter der zuständigen Dienststelle des Magistrates können den Sitzungen des Stadtsenates zur Berichterstattung beigezogen werden. § 22 Abs.2 gilt sinngemäß."

9. § 25 Abs.3 erster Satz hat zu lauten:

"(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, beratende Stimme."

9a. § 25 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Zuständigkeit zur Behandlung einer Angelegenheit, ausgenommen eine solche, deren Behandlung dem Kontrollauschuß obliegt, geht auf den Stadtsenat über, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen ist."

10. Der bisherige Wortlaut des § 29 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2)" Das Kontrollamt ist ein Teil des Magistrates."

11. § 37 Abs.1 Z.1, Z.16, Z.23 lit.h und lit.k haben zu lauten:

"1. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, die Bildung der Gemeinderatsausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder;"

"16. der Vorschlag, das Voranschlagsprovisorium und der Nachtragsvoranschlag der Stadt sowie die Voranschläge für jene Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt;"

"23. h) der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;"

"23. k) die Bewilligung von Neu-, Um- und Zubauten der Stadt, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;"

12. § 38 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Stadtsenat hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vorzubereiten, in denen die Beschlußfassung dem Gemeinderat vorbehalten ist und nicht Ausschüsse hierfür zuständig sind. Der Voranschlag der Stadt, die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmungen sowie die Voranschläge der Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt, sind jedenfalls im Stadtsenat vorzubereiten."

12a. § 47 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Geschäfte der Stadt, die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind durch den Magistrat zu besorgen."

13. § 48 Abs.2 letzter Satz hat zu entfallen.

14. § 49 hat zu lauten:

" § 49

Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für die sie gebildet wurden, vorzubereiten.

(2) Der Kontrollausschuß hat mindestens einmal jährlich, jedenfalls aber anlässlich der Prüfung des Rechnungsbereiches, die ihm vom Kontrollamt übermittelten Berichte vorzubereiten und dem Gemeinderat antragstellend vorzulegen."

15. § 54 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt, sind eigene Voranschläge aufzustellen. Für die Aufstellung der Voranschläge gelten die Bestimmungen des VI.Hauptstückes sinngemäß."

16. § 65 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Städtische Unternehmungen sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt, deren Unternehmenseigenschaft sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt oder denen durch Beschluß des Gemeinderates diese Eigenschaft zuerkannt wird."

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art.I Z.2 und 10 treten rückwirkend mit dem 1. November 1966 in Kraft.